

## Informationen aus der Oberbank:

### Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung

#### Nachhaltigkeitsstrategie der Oberbank AG

Nachhaltiges Denken und Handeln ist seit jeher fixer Bestandteil der wertebasierten Strategie der Oberbank. Die Oberbank legt großen Wert auf ökologische, soziale und Umweltbelange, ist sich ihrer Verantwortung (sowohl auf der Produktseite als auch im unternehmerischen Handeln) bewusst und ist bestrebt, negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren in ihrer Bankgeschäftstätigkeit zu reduzieren und Nachhaltigkeitsrisiken zu managen. Nachhaltigkeitsfaktoren sind laut Artikel 2 Z 24 der Offenlegungs-VO<sup>1</sup> Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Integration der Nachhaltigkeitsstrategie in die Unternehmensstrategie macht deutlich, dass Nachhaltigkeit in der Oberbank auch auf strategischer Ebene größte Bedeutung für die künftige Weiterentwicklung beigemessen wird.

Um die ESG-Themen (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) auf Institutsebene voranzutreiben, wurde folgende interne Nachhaltigkeitsorganisation in der Oberbank implementiert: Die ESG-Unit der Oberbank ist erste Anlaufstelle und Drehscheibe für diverse Nachhaltigkeitsagenden im Konzern.

Dem Nachhaltigkeitsbeauftragten obliegt außerdem die Koordination der Nachhaltigkeitsbeauftragten aus den Abteilungen. Erforderliche Tätigkeiten werden an die Nachhaltigkeitsbeauftragten aus den Abteilungen verteilt und deren Umsetzung begleitet. Darüber hinaus ist diese Position auch für die laufende Einbindung von externen Stakeholdern, sowie für die Organisation des jährlichen Sounding Boards (Oberbank Stakeholder-Dialoges) verantwortlich.

Im Rahmen der neuen Nachhaltigkeitsorganisation in der Oberbank wurde ein monatliches Nachhaltigkeitsgremium implementiert. Das Gremium besteht aus dem Vorstand und je einem Mitglied der Abteilungsleitung pro Abteilung. Der Nachhaltigkeitsbeauftragte berichtet regelmäßig an das Gremium über die Fortschritte der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie. Darüber hinaus dient das Gremium für Zielabweichungsanalysen und gegebenenfalls Maßnahmen-Anpassungen.

Details und tiefergehende Informationen können im aktuellen Nachhaltigkeitsbericht auf unserer Website [www.oberbank.at/nachhaltigkeit](http://www.oberbank.at/nachhaltigkeit) nachgelesen werden.

Als börsennotiertes Unternehmen bekennt sich die Oberbank zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der jeweils gültigen Fassung. Die Oberbank ist Mitglied des UN Global Compact und bekennt sich öffentlich zur Durchsetzung der zehn universellen Prinzipien rund um Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung sowie zur Unterstützung der 17 Sustainable Development Goals. Darüber hinaus wird die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation gewährleistet.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Versicherungsberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungs-VO definiert werden. Dazu zählen insbesondere Versicherungsanlageprodukte.

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung).

## Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Oberbank hat beschlossen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs – Principal Adverse Impacts<sup>2</sup>) bei ihrer Versicherungsberatung zu berücksichtigen. Im Folgenden wird dargestellt, auf welche Art und Weise die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung berücksichtigt und wie die von der Versicherungsgesellschaft als Finanzmarktteilnehmer in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Informationen verwendet werden. Diese Informationen ermöglichen eine grundlegende Beurteilung, ob PAIs durch den Produktanbieter berücksichtigt werden und falls ja, welche dies konkret sind.

Die Versicherungsberatung in der Oberbank umfasst Versicherungsanlageprodukte unseres Versicherungspartners Generali Versicherung AG (kurz: „Generali“). Aufgrund der Kooperation der Oberbank mit der Generali beschränkt sich die Auswahl der nachhaltigen Versicherungsanlageprodukte auf die entsprechenden Produkte der Generali. Dabei handelt es sich um Produkte, die entweder einen Mindestanteil an nachhaltigen Investments im Sinne der Taxonomie-VO<sup>3</sup> aufweisen und/oder die Kriterien der Offenlegungs-VO erfüllen beziehungsweise die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch den Produkthersteller selbst. Eine eigene Einstufung und Auswahl der Versicherungsanlageprodukte auf Grundlage der Tabellen in Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungs-VO<sup>4</sup> aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen wird durch die Oberbank nicht vorgenommen. Dementsprechend werden auch keine sonstigen Kriterien oder Schwellenwerte durch die Oberbank verwendet.

In den oben genannten Versicherungsanlageprodukten werden auch Investmentfonds der Kapitalanlagegesellschaft 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (kurz: „KAG“) eingesetzt. Die KAG verfügt über eine umfassende Palette an Investmentfonds und unterliegt ebenso wie die Generali den regulatorischen Anforderungen bezüglich der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

## Berücksichtigung bei der Versicherungsberatung

Beim Vertrieb der Versicherungsanlageprodukte verwendet die Oberbank das von der Generali zur Verfügung gestellte Beratungsprogramm. Im Rahmen der Erstellung des Kundenprofils wird der Kunde gefragt, ob er in nachhaltige Versicherungsanlageprodukte veranlagen möchte. Wenn ja, hat er die Möglichkeit, seine Nachhaltigkeitspräferenzen näher zu spezifizieren. Der Kunde kann wählen, ob er ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Taxonomie-VO, nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungs-VO und/oder nachhaltige Investitionen, die PAIs berücksichtigen, tätigen möchte. Letztere berücksichtigen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Sofern der Kunde die Vermeidung wesentlicher negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) wünscht, hat dieser zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, für welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange er wesentliche negative Auswirkungen ausschließen will:

- Treibhausgasemissionen verringern,
- Wasserverschmutzung verringern,
- Erhaltung der Artenvielfalt,
- Umweltschäden durch Abfälle verringern und
- Ungerechtigkeiten in Bezug auf soziale Themen und Arbeitnehmerbelange verringern.

<sup>2</sup> PAIs sind Angaben über im Investment-Prozess berücksichtigte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die PAIs umfassen sehr unterschiedliche Themen. Manche davon, z.B. der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck eines Unternehmens, können quantifiziert werden, bei anderen wiederum ist nur die Angabe möglich, ob sie berücksichtigt werden oder nicht.

<sup>3</sup> VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung).

<sup>4</sup> DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten.

Die Kundenangaben werden in der Beratung durch die Oberbank berücksichtigt. Um den Kunden Produkte entsprechend ihren Nachhaltigkeitspräferenzen empfehlen zu können, stellt die Oberbank ein entsprechendes Produktangebot zur Verfügung.

Unabhängig von den Nachhaltigkeitspräferenzen gilt für alle von der Oberbank in der Versicherungsberatung empfohlenen Finanzprodukte ein Mindeststandard. Die Strategie der Generali zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umfasst unter anderem einen negativen Screening-Ansatz. Dieser zielt darauf ab, Emittenten, Sektoren oder Aktivitäten mit schlechten ESG-Praktiken oder nicht auf die Klimastrategie der Generali ausgerichtete Emittenten, Sektoren oder Aktivitäten aus dem Anlageuniversum auszuschließen, die sich potenziell negativ auf die langfristige finanzielle Performance auswirken und/oder die Generali höheren Nachhaltigkeits- und Reputationsrisiken aussetzen könnte. Darüber hinaus ermöglichen diese Ausschlüsse, die negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft haben, der Generali negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren und abzumildern. Nähere Angaben beziehungsweise Beispiele zu den eben genannten Ausschlüssen finden sich im PAI-Statement der Generali.

Weitere Details zum generellen sowie produktbezogenen Umgang der Generali zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie im jeweiligen Versicherungsantrag sowie auf der Website der Generali.